

Geschäftsordnung des JUGENDAMTSELTERNBEIRAT Lüdenscheid - JAEB Lüdenscheid -

1. Grundlagen und Zweck

- (1) Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Stadt Lüdenscheid ist ein Gremium, das gemäß Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) §9 gewählt wird.
- (2) Der JAEB der Stadt Lüdenscheid hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
- (3) Der JAEB hat sich auf folgende Namensführung des Gremiums geeinigt:
JAEB Lüdenscheid
- (4) Im weiteren Verlauf der Geschäftsordnung wird die Bezeichnung JAEB verwendet.
- (5) Der JAEB Lüdenscheid ist nach seinem Selbstverständnis überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Dieser ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (6) Aufgabe vom JAEB Lüdenscheid ist es in Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen. Der JAEB Lüdenscheid strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder zu fördern. Dieser hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden.
- (7) Zu den Aufgaben des JAEB Lüdenscheid gehören insbesondere:
 - die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und Migrationshintergrund sowie deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten.
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern.
 - bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.
 - die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in Ihren Einrichtungen.
 - das Informieren der Eltern über Ihre Rechte und Pflichten und aktuelle Anliegen.
 - die Vertretung der Eltern in politischen Gremien.
- (8) Der JAEB Lüdenscheid ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (9) Mittel des JAEB Lüdenscheid dürfen nur für die Aufgaben, die die Geschäftsordnung vorsieht, verwendet werden.
Die Mitglieder bekommen ihre Auslagen (Fahrt und Parkkosten) aus den Mitteln des JAEB Lüdenscheid erstattet. Pro Sitzung in Präsenz (bis zu 4 Stunden) erhält jedes teilnehmende JAEB-Mitglied 20€ Sitzungsgeld. Längere Versammlungen werden mit 5€ pro Stunde vergütet. Auch für Treffen mit anderen JAEB` s oder dem LEB werden die Auslagen übernommen. Sämtliche, nicht hier aufgeführten Ausgaben mit mehr als 100€ benötigen ein Beschluss. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAEB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (10) Der JAEB Lüdenscheid regelt den Ablauf der Wahl selbst, siehe Punkt 3.

2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des JAEB Lüdenscheid sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und in der Einrichtung gemäß § 9 KiBiz gewählt wurden oder eine Tagespflegeeinrichtung im Jugendamtsbezirk.
- (2) Um § 11 KiBiz Rechnung zu tragen, können sich Eltern aus Kindertageseinrichtungen aus dem Jugendamtsbezirk per E-Mail bis zum 8.10. des jeweiligen Jahres bei dem JAEB Lüdenscheid oder der jeweiligen Fachberatung melden. Dazu informiert der JAEB Lüdenscheid mit Hilfe der Fachberatung der Kindertagespflege alle Eltern über die Möglichkeit zur Wahl in den JAEB. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Eltern, die im September des aktuellen Kita-Jahres einen Betreuungsvertrag in der Tagespflege im Jugendamtsbezirk haben. Eltern haben für jedes Kind in der Tagespflege eine Stimme. Die ersten 20 gewählten Vertreter kommen in den JAEB in der Reihenfolge der Stimmen. Bei Gleichstimme wird per Stichwahl entschieden. Gibt es nur max. 20 Kandidaten für den JAEB kann auf eine Wahl verzichtet werden.
- (3) Die maximale Anzahl der Mitglieder des JAEB Lüdenscheid ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen (Ein Elternvertreter pro Kindertageseinrichtung), sowie max. 20 Vertreter aus der Kindertagespflege (Ein Elternvertreter pro Kindertagespflege).
- (4) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter in dem JAEB besteht für die Dauer der Wahlperiode.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt (siehe 4.: Abstimmung mit einfacher Mehrheit).
- (6) Scheidet ein Mitglied des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die/der gewählte Vertreter:in, sofern ein:e Vertreter:in vorhanden ist. Scheiden mehrere Mitglieder des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder sind auf andere

Weise an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der JAEB weitere Mitglieder nachwählen. Diese müssen dem Kreis der gemäß § 9 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertreter aus Lüdenscheid und dem Kreise der Anwesenden der vorangegangenen Vollversammlung entstammen oder nach § 11 KiBiz einer Vertretung aus der Kindertagespflegeeinrichtung.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt: Diese ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist (mindestens 3 Monate).
- durch Niederlegen des Amts im Elternbeirat der Kindertageseinrichtung.

3. Einberufung, Wahl und Beschlussfähigkeit des JAEB

- (1) Der JAEB Lüdenscheid wird gemäß § 9 KiBiz jährlich zwischen dem 11.10. und 10.11. von der Vollversammlung der in den Tageseinrichtungen in Lüdenscheid gewählten Elternbeiräte für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Die Einladung zu der Vollversammlung erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid in Abstimmung mit dem bestehenden JAEB.
Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt werden. Für die Vollversammlung stellt die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Lüdenscheid einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein.
Das Jugendamt stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Gültigkeit der Wahl für den JAEB setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.
- (3) Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme.
- (4) Die Wahl der JAEB - Mitglieder kann bei der Vollversammlung im sog. „en bloc“ Verfahren in öffentlicher Wahl, auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen, und erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wahl kann auch per Briefwahl oder Online stattfinden.
- (5) Sämtliche zu vergebenden Positionen können von Vertretern aus der Kindertageseinrichtung oder aus der Kindertagespflege besetzt werden.
- (6) Der JAEB wählt in ihrer ersten Sitzung mindestens eine:n Vorsitzende:in sowie mindestens eine:n Stellvertreter:in.

- (7) Dieser wählt ferner in ihrer ersten Sitzung eine:n Delegierte:in Landesbeirat. Wird keine:r gewählt, übernimmt die Aufgabe der Vorstand.
- (8) Es wird ebenfalls ein:e Kassierer:in, sowie 2 Kassenprüfer:innen gewählt. Die Kassenprüfer:innen können auch unterjährig gewählt werden.
- (9) Außerdem wählt der JAEB 2 Vertreter für die Tätigkeit im Jugendhilfeausschuß.

Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und seine Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B. Schriftführer/in, Beauftragte/-r für die Öffentlichkeitsarbeit, Integrationsbeauftragten, Gremienvertreter).

Um die Handlungsfähigkeit des JAEB zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit in dem JAEB Rechnung zu tragen, ist das Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern („Job-Sharing“) nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich erwünscht.

4. Wahlzeit / Sitzungen u. Beschlussfassungen

- (1) Der JAEB übt ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendamtselternbeirates weiter kommissarisch aus.
- (2) Sitzungen des JAEB sind mit den Mitgliedern abzustimmen und von Vorsitzender/Vorsitzendem oder Vertretung spätestens zwei Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per E-Mail, WhatsApp, etc.) zu erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sind vorab allen Mitgliedern mitzuteilen. TOP-Wünsche sind mindestens eine Woche vor Versammlung einzureichen.
- (3) Beschlüsse und Änderungen in der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

5. Zusammenarbeit / Mitwirkung

- (1) Gem. § 9 (6) hat das zuständige Jugendamt des JAEB die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben.
- (2) Hierzu soll das zuständige Jugendamt Vertreter des JAEB mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zu Sitzungen einladen.
- (3) Die JAEB kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren oder zu Sitzungen einladen.
- (4) Zwischen dem JAEB und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

- (5) Der JAEB hat einen Sitz ohne Stimmrecht als sachkundige Person im Jugendhilfeausschuss der Stadt Lüdenscheid, der von dem Vorsitzenden und/oder seinen Vertretern wahrgenommen wird.

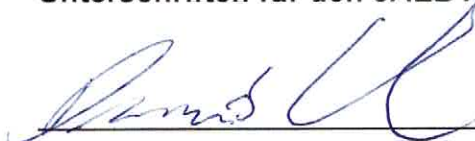
6. Schutz personenbezogener Daten

Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten und nicht öffentliche Informationen verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Jugendamtselternbeirates der Stadt Lüdenscheid vom 30. Mai 2023 in Kraft.

Lüdenscheid, im Mai 2023

Unterschriften für den JAEB :



Dennis Koch
Vorsitzender

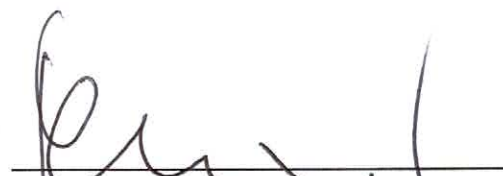


Svenja Depfner
Stellvertretende Vorsitzende

Unterschrift für das Jugendamt:

Stadt Lüdenscheid 
Fachdienst
Jugendamt-Kindertageseinrichtungen
Schillerstraße 20a

Ursula Eppenscheid
Fachdienstleitung Jugendamt-
Kindertageseinrichtung



Matthias Reuver
Fachbereichsleiter Jugend, Sport
und Bildung